

## Richtlinie zur Beratungsförderung<sup>1</sup>

### § 1 Ziele

Ziel der Förderung ist es, auf Grund der notwendigen Anpassung von Betrieben an die sich schnell verändernden Markterfordernisse Unternehmen zur Stärkung dieser Erfordernisse bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zu unterstützen. Dabei soll ein Beitrag geleistet werden, um die Innovationskraft und die Dynamik zu erhöhen.

### § 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

### § 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbar sind externe Beratungsleistungen in folgenden Bereichen:
  - a) Neuausrichtung des Unternehmens
  - b) Strategische Unternehmensplanung
  - c) Marktstrategien
  - d) Konzepte zur Nachhaltigkeitsoptimierung

---

<sup>1</sup> Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

## **§ 4 Förderwerbende**

- (1) Kleine Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

## **§ 5 Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Mehrwertsteuer. Für die Ermittlung der Förderungsbemessungsgrundlage werden höchstens 20 Tagsätze anerkannt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Beratungsumfang pro Unternehmen mindestens 5 Tage beträgt. Der maximale Förderbeitrag beträgt somit € 6.000.

## **§ 6 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung beträgt 30 % der Kosten, maximal jedoch € 300 pro Beratertag und wird in Form eines Einmalzuschusses gewährt. Der maximale Förderbeitrag beträgt somit € 6.000.

## **§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Beratungsunternehmen über eine Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater und über einen Firmensitz in Vorarlberg verfügt.
- (2) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- (4) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten
- (5) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

- (6) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

## **§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **Förderantrag**

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

### **Förderzusage**

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes über die durchgeführten Beratungsleistungen.

## **§ 9 Rückzahlung und Kontrolle**

### **(1) Rückzahlung von Förderungen**

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(2) Kontrolle von Förderungen

Der Förderwerber stimmt zu, dass das zur Förderung eingereichte Projekt einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.